
11. III. 403. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines An-
trages der Justiz- und Polizeidirektion
beschließt der Regierungsrat:

Dem Bundesrat ist zu schreiben:

Wir beehren uns, Ihnen in Doppel einen Verhaftsbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich gegen Wilhelm Burger, von Triberg, Großh. Baden, z. Z. daselbst verhaftet, nebst den bezüglichen Untersuchungsaften einzubegleiten, wonach derselbe wegen Diebstahls verfolgt wird.

Unter Bezugnahme auf unsere mit Schreiben vom 13. April 1899 abgegebene allgemeine Gegenrechtszusicherung stellen wir bei Ihnen das Gesuch, bei den deutschen Behörden die dortige Übernahme und Durchführung der Untersuchung gegen Burger wegen des eingeklagten Diebstahls gefälligst erwirken zu wollen.
